

# MedTech Circle e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „MedTech Circle“.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in München.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein dient der Förderung der Medizintechnik in Deutschland, insbesondere der Schaffung innovativer Wertschöpfungssysteme in der Medizintechnik, und des Austausches zwischen Personen, die am Gesundheitswesen im Allgemeinen und an der Medizintechnik im Besonderen interessiert und/oder beteiligt sind.
- 2.2 Zur Verwirklichung des Vereinszweckes bietet der Verein ein Kommunikationsforum und veranstaltet regelmäßige Zusammenkünfte und Symposien.

### § 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- 4.2 Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- 4.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich

mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) ein fakultativer Beirat
- 7.2 Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei, fünf oder sieben Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich durch die Wahl der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln oder gesamt gewählt. Die Entscheidung darüber, ob einzeln oder gesamt gewählt wird, trifft die Mitgliederversammlung. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann aus seinen eigenen Reihen einen 1. Vorsitzenden und einen Schatzmeister bestimmen.
- 8.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- 8.5 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung seines Amtes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

9.3 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

10.1 Die Mitgliederversammlung wird von zwei Vorstandsmitgliedern durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail einberufen.

10.2 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit; Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

11.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

11.2 Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

11.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.4 Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.5 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

11.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren**

12.1 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei allen in § 9 der Satzung genannten Berufungsgründen auch im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen.

12.2 Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch zwei Vorstandsmitglieder mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim einem zu benennenden Vorstandmitglied eingegangen sein müssen.

12.3 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder in der Frist des Absatzes 2 an dem Umlaufverfahren mitwirken.

12.4 Es entscheidet die Mehrheit der an dem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder.

12.5 Zwei Vorstandsmitglieder nehmen die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnen sie. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail mitzuteilen.

## **§ 13 Beirat**

13.1 Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat schaffen, der den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten berät. Der Beirat ist fakultativ. Die Mitgliederversamm-

lung legt die Zahl der Beiratsmitglieder fest.

- 13.2 Dem Beirat können Persönlichkeiten aus dem Bereich der Medizintechnik, des Gesundheitswesens, der Politik, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen angehören.
- 13.3 Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 13.4 Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes.

#### § 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Verein kann gemäß Ziffer 11.4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 14.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 14.3 Über die Verwendung eines bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde am 31. Januar 2013 in Bubenreuth errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1.

Andreas M. Müller

(Unterschrift)

2.

Andreas M. Müller

(Unterschrift)

3.

Andreas M. Müller

(Unterschrift)

4.

Andreas M. Müller

(Unterschrift)

5. Peter Bauer  
(Unterschrift)

6. [Signature]  
(Unterschrift)

7. [Signature]  
(Unterschrift)

8. Andre Elliott  
(Unterschrift)

9. [Signature]  
(Unterschrift)

10. [Signature]  
(Unterschrift)

11. [Signature]  
(Unterschrift)

12. [Signature]  
(Unterschrift)

13. [Signature]  
(Unterschrift)

14. [Signature]

15. für Sebastian Jaiss  
i.V. [Signature]

16. \_\_\_\_\_

17. \_\_\_\_\_

18. \_\_\_\_\_